



Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Schänis erlässt
gestützt auf Art. 47 ff. des Wasserreglementes gültig ab 1. Januar 2016 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Die Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer! Soweit es sich um eine steuerbare Leistung handelt, wird die MWST zusätzlich in Rechnung gestellt.

Grundgebühr

Art. 1

Die **jährliche Grundgebühr** beträgt **Fr. 100.00** je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche **Gebäudezuschlag** beträgt **0.3 Promille** des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3

Die **Konsumgebühr** beträgt **Fr. 1.60** je bezogenem Kubikmeter Wasser.
Die Konsumgebühr bei befristeten Anschlüssen beträgt jedoch mindestens Fr. 50.00.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren für den Konsum nach Art. 49 und Art. 50 Abs. 2 und Art. 52 des Wasserreglementes betragen:

. Küchenhahnen	Fr. 60.00 pro Jahr
. Waschmaschine	Fr. 60.00 pro Jahr
. Stallhahnen, Auslaufhahnen	Fr. 100.00 pro Jahr
. Wiesenhahnen	Fr. 100.00 pro Jahr
. Camping- oder Wohnwagen	Fr. 60.00 pro Jahr
. Benutzung des Wasserzähler	Fr. 30.00 pro angefangenes Jahr

befristete Anschlüsse:

. Baustelle für Einfamilienhaus	Fr. 60.00
. übrige befristete Anschlüsse	Fr. 50.00 bis Fr. 200.00

Art. 5

Die Mahngebühr nach Art. 66 beträgt

Fr. 20.00

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

Die Gebührentarife:

- der Wasserkorporation Rufi-Rüttiberg vom 12. März 1984
- der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Schänis vom 01. Oktober 1992
- der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Dorf vom 01. Oktober 1994
- der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Maseltrangen vom 21. April 1986
- der Wasserversorgung Solenberg vom 15. Januar 1997

werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2026 angewendet (umfasst den Wasserkonsum ab 1.10.2025)

Vom Verwaltungsrat erlassen am 03.11.2025.

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Schänis

Der Präsident:

Roger Büsser



Die Aktuarin:

Priska Zweifel

